# **AMTSBLATT**

### DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRAUNAU

Jahrgang 2024	Ausgegeben am 6. Februar 2024	www.ris.bka.gv.at
Nr. 1 Verordnung:	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau Bereitschaftsdienstes bestimmter öffentlicher Apothe	

#### Verordnung

#### der Bezirkshauptmannschaft Braunau betreffend die Änderung des Bereitschaftsdienstes bestimmter öffentlicher Apotheken im Bezirk Braunau

Auf Grund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 191/2023, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Oberösterreich, und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, verordnet:

#### § 1 Einteilung

- (1) Außerhalb der Betriebszeiten versehen die nachfolgenden öffentlichen Apotheken den Bereitschaftsdienst abwechselnd in nachstehender Reihenfolge (Turnusbereitschaftsdienst):
  - 1. Stadtapotheke Braunau, 5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 42
  - 2. Sonnen-Apotheke, 5230 Mattighofen, Braunauerstraße 1
  - 3. Löwen-Apotheke Braunau, 5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 6
  - 4. Apotheke "Zum Schwarzen Adler", 5270 Mauerkirchen, Obermarkt 28
  - 5. Neustadt-Apotheke, 5280 Braunau am Inn, Sparkassenstraße 8
  - 6. Apotheke "Zum Kaiser Franz", 5230 Mattighofen, Stadtplatz 37
  - 7. Stadtapotheke Altheim, 4950 Altheim, Bahnhofstraße 25
- (2) Die nachfolgenden öffentlichen Apotheken versehen zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst im wöchentlichen Wechsel einen Bereitschaftsdienst an Sonntagen und Feiertagen in nachstehender Reihenfolge:
  - 1. Stadtapotheke Braunau, 5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 42
  - 2. Löwen-Apotheke Braunau, 5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 6
  - 3. Neustadt-Apotheke, 5280 Braunau am Inn, Sparkassenstraße 8

#### § 2 Beginn und Ende des Bereitschaftsdienstes

- (1) Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 1 Absatz 1 beginnt außerhalb der regulären Öffnungszeiten am jeweiligen Tag um 8.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8.00 Uhr. Der Turnusbereitschaftsdienst jener öffentlichen Apotheke, deren Bereitschaftsdienst am Samstag um 8.00 Uhr beginnt, dauert bis Montag um 8.00 Uhr (Wochenendbereitschaft).
- (2) Die in § 1 Absatz 1 angeführten öffentlichen Apotheken haben während der Abendordinationszeiten der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst einen Bereitschaftsdienst bis maximal 20.00 Uhr zu versehen, wenn der Berufssitz des Arztes zur zusätzlich bereitschaftsdienstleistenden öffentlichen Apotheke näher als zu anderen öffentlichen Apotheken liegt und während dieser Zeit keine andere öffentliche Apotheke in derselben Gemeinde Turnusbereitschaftsdienst leistet.

(3) Der Bereitschaftsdienst gemäß  $\S$  1 Absatz 2 beginnt um 9.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr des gleichen Tages.

## § 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Braunau in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

#### Mag. Gerald Kronberger



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur